

BVGer E-21/2012 vom 12. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-21_2012

FR: TAF E-21/2012 du 12 janvier 2012

IT: TAF E-21/2012 del 12 gennaio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Unter die Anfechtungsobjekte fallen auch Verfügungen, mit denen das BFM (vgl. Art. 33 Bst. d VGG) ein Gesuch um Wiedererwägung eines rechtskräftigen Entscheides abgewiesen hat. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Anträge der Beschwerdeschrift sind nicht klar gestellt. Auf Grund der Beschwerdebeurteilung ist jedoch davon auszugehen, dass die vorinstanzliche Verfügung vollumfänglich angefochten wird.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. 5. Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). 6. Das BFM nahm das Gesuch um Wiedererwägung als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegen und stellte zu Recht fest, dass keine Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 VwVG geltend gemacht wurden, insbesondere keine neuen erheblichen Tatsachen oder neuen Beweismittel (vgl. Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG), sondern vielmehr um eine Neubeurteilung der Vorbringen des ordentlichen Verfahrens nachgesucht wurde, worauf kein Anspruch bestehe. Zur zutreffenden Begründung der Vorinstanz zu ergänzen, gilt es, dass, abgesehen von einem beiläufigen Hinweis auf die Eskalation der Situation in Guinea, die es zu berücksichtigen gelte, der Beschwerdeführer auch keine wesentlich veränderte Sachlage geltend machte, bei welcher ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung bestehen würde. Auf Beschwerdeebene wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Begründung seines Wiedererwägungsgesuchs bzw. übt an der rechtlichen Würdigung seiner Vorbringen durch das BFM Kritik. Damit erübrigt es sich, darauf näher einzugehen, zumal eine Beschwerde gegen einen Wiedererwägungsentscheid nicht in Betracht kommt, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können. Denn das ausserordentliche Verfahren der Wiedererwägung kann nicht als Ersatz für das ordentliche Beschwerdeverfahren dienen, wenn der Beschwerdeführer es versäumt hat, fristgerecht eine Beschwerde einzureichen (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt und unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 8. Die gestellten

Rechtsbegehren erweisen sich gemäss den obigen Erwägungen als aussichtslos. Deshalb ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, unbesehen einer allenfalls bestehenden Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen. 9. Mit vorliegender Direktentscheid ohne vorgängige Instruktion werden alle weiteren prozessualen Anträge (vorsorgliche Aussetzung des Wegweisungsvollzugs, Erteilung aufschiebender Wirkung) gegenstandslos. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.